

Verordnung

über das Halten von Hunden und die Hundesteuer

vom 11. November 1991 ¹

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt,

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979,

folgende Verordnung:

I. Hundehaltung

Art. 1 *Meldepflicht*

Änderungen von Name und Adresse der Halterin oder des Halters sowie Handänderungen von Hunden sind innert 30 Tagen der Finanzverwaltung zu melden. Eine Aufforderung erfolgt jeweils im Frühjahr im Obwaldner Amtsblatt.²

Art. 2 *Betretverbot*

Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, auf öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Spiel- und Sportfeldern ist verboten. Für hundesportliche Veranstaltungen sind Ausnahmegewilligungen möglich.

Art. 3 *Anleinen*

¹ In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in öffentlichen Anlagen, auf Strassen und Spazierwegen, in und entlang den Wäldern sowie auf Wanderwegen, die durch besetzte Alpen führen, sind Hunde an der kurzen Leine zu halten. Ausgenommen sind Hunde beim Viehbetrieb.

² Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissigen Hunden ist überdies ein Maulkorb anzulegen.

Art. 4 *Beaufsichtigung der Hunde*

Es ist untersagt, Hunde ausserhalb des eigenen Grundstückes frei herumlaufen zu lassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung.

Art. 5 *Kranke und gefährliche Hunde*

Hunde, die durch Krankheit, bössartige oder widerliche Eigenschaften gefährlich oder lästig sind, müssen nach Begutachtung durch einen Tierarzt auf Verfügung des

Kantonstierarztes oder des Gemeinderates entschädigungslos abgetan werden. Die Kosten hierfür trägt der Hundehalter.

Art. 6 *Verletzungen durch Hunde*

¹ Hat ein Hund einen Menschen gebissen oder sonstwie verletzt, oder fällt er durch abnormales Verhalten auf, ist der Halter verpflichtet, den Hund sofort durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen.

² Das tierärztliche Zeugnis ist unverzüglich dem Kantonstierarzt zu übermitteln.

³ Die Kosten gehen zulasten des Hundehalters.

Art. 7 *Hygiene*

¹ Wer in öffentlich zugänglichen Lokalen und öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Strassen und Spazierwegen oder durch intensiv genutztes landwirtschaftliches Gebiet einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot aufzunehmen und schadlos zu beseitigen.

² Ausgenommen von dieser Pflicht sind die Halter von Blindenhunden und von Jagdhunden auf der Jagd.

II. Hundesteuer

Art. 8 *Steuerpflicht*

¹ Wer in der Gemeinde Sachseln einen oder mehrere Hunde hält, hat für diese/n eine Hundesteuer zu entrichten.

² Diese ist als Jahressteuer geschuldet. Für in der ersten Hälfte des Kalenderjahres angeschaffte Hunde wird die ganze Jahressteuer bezogen. Wird der Hund erst nach dem 30. Juni angeschafft oder wird er erst nach diesem Datum sechs Monate alt, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten.

³ Für Hunde, die nach dem 1. November angeschafft werden, ist im betreffenden Jahr keine Hundesteuer zu entrichten.

Art. 9 *Eingegangene oder verkaufte Hunde*

¹ Eingegangene oder verkaufte Hunde können im laufenden Steuerjahr ohne neue Besteuerung ersetzt werden.

² Bezahlte Steuern werden nicht zurückvergütet.

Art. 10 *Höhe der Steuern*

¹ Die Hundesteuer beträgt:

a) für nicht landwirtschaftlich gehaltene Hunde: ³

Fr. 90.00 bis Fr. 120.00 für den ersten Hund

Fr. 130.00 bis Fr. 160.00 für jeden weiteren Hund

b) für landwirtschaftlich gehaltene Hunde: ⁴

Fr. 40.00 bis Fr. 70.00 für den ersten Hund

Fr. 130.00 bis Fr. 160.00 für den zweiten und jeden weiteren Hund.

² Als landwirtschaftlich gehaltene Hunde gemäss Abs. 1 lit. b gelten Hunde des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschafterin eines Landwirtschaftsbetriebes mit Rindviehhaltung in der Gemeinde Sachseln. ⁵

Art. 11 ⁶ *Fälligkeit und Zahlungsfrist der Steuer*

Die Steuer wird mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. ⁷

Art. 12 *Veranlagung und Einzug der Steuer*

Die Einwohnergemeinde veranlagt die Hundesteuer. Der Einwohnergemeinderat beauftragt die Finanzverwaltung mit der Veranlagung und dem Inkasso der Steuer. ⁸

Art. 13 *Verwendung der Steuer*

Der Einwohnergemeinderat setzt den Steuerertrag zur Deckung der Unkosten ein, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, insbesondere für Hinweistafeln und Hundetoiletten.

Art. 14 *Steuerbefreiung*

Von der Steuer befreit sind Halter von:

¹ a) Polizeilichen Diensthunden; ⁹

b) Militärhunden, wenn ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegen;

c) ausgebildeten Schutz-, Sanitäts, Katastrophen- und Lawinenhunden, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht und sofern ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bzw. des Schweizerischen Alpen-Clubs sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorgelegt wird;

- d) Blindenführhunden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Halter blind ist;
- e) Schweisshunde, die periodisch amtlich geprüft sind. Die Prüfung richtet sich nach dem Schweisshundereglement der Obwaldner Jagdvereine;¹⁰
- f) Hunden, für welche die Steuer bereits in einer andern Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist;
- g) Hunden, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten.

2 11

Art. 15 Steuerermässigung

¹ Der Gemeinderat kann die Steuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, bzw. zurückerstatten.

² Für die Hunde einer Züchterei kann die Steuer auf begründetes Gesuch hin ermässigt oder pauschal für den Zwinger festgesetzt werden.

Art. 16¹²

Art. 17 Entscheide, Einsprache

¹ Streitfälle über die Veranlagung der Hundesteuer entscheidet der Einwohnergemeinderat.

² Gegen den Entscheid des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 18 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer, mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehältlich eines allfälligen Referendums und der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Sachseln, 11. November 1991

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsident: Erwin von Moos
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992

Genehmigung des Regierungsrates: 18. August 1992

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:
Urs Wallimann

- ¹ Geändert durch Nachtrag vom 26. Januar 1998, in Kraft seit 09. April 1998; Nachtrag vom 23. Oktober 2006, in Kraft seit 01. Januar 2007; Nachtrag vom 20. August 2007, in Kraft seit 01. Januar 2008; Nachtrag vom 11. Februar 2008, in Kraft seit 01. Juli 2008
- ² Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2006
- ³ Geändert durch Nachtrag vom 20. August 2007
- ⁴ Geändert durch Nachtrag vom 20. August 2007
- ⁵ Eingefügt durch Nachtrag vom 11. Februar 2008
- ⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 23. Oktober 2006
- ⁷ Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2006
- ⁸ Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2006
- ⁹ Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2006
- ¹⁰ Eingefügt durch Nachtrag vom 26. Januar 1998
- ¹¹ Aufgehoben durch Nachtrag vom 20. August 2007
- ¹² Aufgehoben durch Nachtrag vom 23. Oktober 2006